Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
   Vereinigung der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e. V..

2. Der Sitz der Vereinigung ist Bad Soden.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die Vereinigung der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes zur Abgabenordnung -1977- vom 16.03.1976.

   Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht - insbesondere - durch zur Verfügung stellen von Mitteln für
   a) die Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial für geisteswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, musisch-technische, und leibeserzieherische Fächer
   b) Kontakt zwischen Elternhaus und Schule
   c) die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagesausflügen, Schülertausch etc.

3. Zur nachhaltigen Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke kann im Bedarfsfall und sofern die weiteren Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 AO vorliegen, eine Rücklage gebildet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

    a) Tod
    b) Ausschluss
    c) Austritt

2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

    Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

    Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Der Ausstritt erfolgt

    jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen des Vereins zurück zu geben.

§ 6 Beitrage und Spenden

1. Die Höhe der Beiträge steht im freien Ermessen der Mitglieder. Der Mindestbeitrag beträgt 30 € pro Mitglied.
2. Die Beiträge werden einmal im Jahr von dem Konto eingezogen, das das Mitglied dem Verein im Rahmen des Beitritts genannt hat. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA Mandat- Bei einer Änderung der Kontoverbindung hat das Mitglied den Verein über die Änderung zu informieren. Die Kosten für etwaige Rückbuchung sind vom Mitglied zutragen.

3. Spenden sollen möglichst auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden. Bei Barzahlung durch den Spender ist sicherzustellen, dass der Schulleiter, Lehrer oder sonstige Bedienstete und Schüler keine Kenntnis von der Höhe der Spenden erhalten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand; die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand wählen.
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der Theodor-Heuss-Schule, ihre Lehrer und sonstige Schulbedienstete können nicht Vorstandsmitglieder werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer
   e) bis zu fünf Beisitzern
   f) ein weiterer Beisitzer, und zwar der jeweilige Vorsitzende des Schulelternbeirats.

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. In allen wichtigen Aufgaben stehen dem Vorstand bis zu fünf Beisitzer zur

   Seite. Sie haben folgende Aufgaben:

   a) Vergabe und Bewilligung
   b) Spenden und Sammlungen
   c) Presse und Werbung

   Ohne Wahl ist Beisitzer der Vorsitzende des Schulelternbeirats. Falls dieser bereits Mitglied des Vorstands ist oder während der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats.

   Der erweiterte Vorstand bildet den Vergabeausschuss, der über die Zuwendungen an die Schule oder Klassen entscheidet. Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn zumindest vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schatzmeister anwesend sind. Ausgaben unter der

Grenze von 250 € können der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister genehmigen. Dabei dürfen Summen, die diese Grenze überschreiten nicht in mehrere Teilbeträge aufgeteilt werden um unter die Grenze zu kommen.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung

Innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Schuljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2a. Kassenbericht
2b. Rechnungslegung durch den Schatzmeister (alle zwei Jahre)
3. Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
4. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister dürfen hierfür nicht gewählt werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung und Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitgliedes.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über Auflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister sorgt auch für die Abholung der in der Schule gesammelten Spenden.

Dem Schulleiter, den Lehrern, sonstigen Schulbediensteten und Schülern darf kein Einblick in die Beitrags- und Spendenunterlagen gewährt werden.

Der Vorstand kann ausnahmsweise die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung eines Teilbetrages dem Schulleiter oder einem Lehrer übertragen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint und der Schulleiter oder der Lehrer einverstanden ist.

§ 11 Verwaltung des Sammelvermögens

Die Verwaltung des sich aus den Beiträgen und den Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach dem in § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.

Die Schule soll in der Regel nur solche Barbeträge erhalten, die einzelnen Schülern oder Klassen (z. B. zu den Kosten von Wanderfahrten, Theaterbesuchen, u.s.w.) zugewendet werden.

Soweit der Verein der Schule Gegenstände zur Verfügung stellt, werden diese in der Regel an die Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt in Abstimmung mit dem Schulleiter oder einem von ihm benannten Lehrer.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Theodor-Heuss-Schule mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Theodor-Heuss-Schule zu verwenden.

Zuletzt bearbeitet: 13.09.2017